



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. März 2020  
Seite 1 von 2

An die  
Landesjugendämter

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny  
Telefon 0211 837-2366  
Telefax 0211 837-662366  
Marie-chris-  
tin.trawny@mkffi.nrw.de

### **Coronavirus (COVID-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen**

Anlässlich der sich häufenden Nachfragen zum förderrechtlichen Umgang mit Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Kinder- und Jugendförderplans, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus' (COVID-19) nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, teile ich folgendes mit:

Soweit bei Maßnahmen zur Förderung aus

Titelgruppe 64

Titelgruppe 68

Titel 633 31

Titel 684 19

Titel 684 30

Titel 684 31

Titel 684 50

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus' Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht (entsprechend § 254 BGB, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz über den Geltungs-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

bereich des BGB hinaus Anwendung findet). Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Landes anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Soweit Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufzuheben sind, kommt im Regelfall ein Widerruf gemäß § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in Betracht. Der Widerrufsgrund besteht in den oben beschriebenen Fällen darin, dass die bewilligten Mittel „nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet“ werden können.

Ferner bitte ich die Landesjugendämter im Zuge der laufenden Bewilligungen zu prüfen, ob die Ausbreitung des Coronavirus in begründeten Einzelfällen der Durchführung einer Maßnahme entgegenstehen kann. Falls eine beantragte Maßnahme absehbar nicht durchgeführt werden kann, bitte ich darum, den Antrag nicht zu bewilligen und das MKFFI hierüber zu informieren. Hierbei bitte ich um eine enge Abstimmung mit dem betroffenen Träger.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann